

14.02.2019

## Amtliche Lebensmittelüberwachung

### Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 05.11.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012

Sehr geehrte

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. a. Antrags vom 14.02.2019 zu Betrieb „Sushi Trier“. Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG müssen auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmens diesem Name und Anschrift des Antragstellenden offengelegt werden. Eine Begründung des Gesetzgebers zu dieser neu eingefügten Bestimmung findet sich nicht. Die Literatur geht davon aus, dass damit **"Waffengleichheit"** hergestellt werden soll, indem dem Dritten offenbar wird, von welchen Interessen die Antragstellung geleitet ist. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird daher auch in jedem Fall entsprochen.

In Ihrem Antrag bitten Sie auch im Falle der Weitergabe Ihrer Daten um weitere Bearbeitung Ihres Antrags. Dem werden wir wunschgemäß entsprechen.

Aufgrund der Vielzahl (Stand 14.02.2019: 55 Anfragen) von VIG-Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Telefon (0651) 718-0  
Telefax (0651) 718-4100

Sparkasse Trier Kto 900 001 BLZ 585 501 30 sowie andere Bank- und Geldinstitute in Trier  
Postbank Köln 8799-506 BLZ 370 100 50 und Postbank Ludwigshafen 28 198-671 BLZ 545100 67

**REGION  
TRIER** ★  
★ ★ ★